

Rahmenrichtlinie
für den Ausgleich von durch geschützte Tiere verursachten Schäden
in der Fischerei und Aquakultur

Vom 2. August 2021

0 Vorbemerkungen

Schäden durch geschützte Tiere gefährden zunehmend die Existenz der überwiegend kleinteilig strukturierten Familienbetriebe der Fischerei und der Aquakultur in Deutschland. Die Vorsorge zur Verhinderung von Schäden im Fischerei- und Aquakultursektor liegt zunächst in der Verantwortung der Unternehmen. Im Sinne der Risikominimierung müssen diese daher adäquate Maßnahmen zur Schadensvorbeugung treffen. Wegen des besonderen oder sogar strengen Schutzstatus einiger Arten nach dem Bundesnaturschutzgesetz sind eingreifende Maßnahmen in die Populationen jedoch nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich. Zudem kann auch durch für einzelne Arten zulässige Vergrämuungsmaßnahmen insgesamt kein umfassender Schutz vor erheblichen Schäden erreicht werden.

Grundlage dieser Rahmenrichtlinie (RRL) ist die gesamtgesellschaftliche Verantwortung für Naturschutzbelange: So soll über einen finanziellen Ausgleich der durch geschützte Tierarten verursachten Schäden die Akzeptanz des Artenschutzes im Aquakultur- bzw. Fischereisektor verbessert werden. Zugleich soll ein Beitrag zur Existenzsicherung und zum Erhalt der Fischerei- und Aquakulturbetriebe geleistet werden.

Diese RRL wird auf der Grundlage der Leitlinien für die Prüfung staatlicher Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor¹ (im Folgenden: Leitlinien) abgewickelt, sie wurde bei der Europäischen Kommission unter der Nummer SA.59229 (2020/N) notifiziert. Auf Grundlage dieser RRL können die Länder bei Bedarf in eigener Zuständigkeit Ausgleichsleistungen zeitnah gewähren.

1 Grundlegendes

1.1 Zweck der Leistungen

Die Leistungen werden zum (Teil-)Ausgleich von Schäden des Fischerei- und Aquakultursektors gewährt, die unmittelbar durch geschützte Tiere entstanden sind.

¹ Mitteilung der Kommission, Leitlinien für die Prüfung staatlicher Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor, ABl. C 217 Seite 1 vom 02.07.2015.

1.2 Anspruch

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Ausgleichsleistungen besteht nicht. Die für die Bewilligung zuständige Behörde entscheidet nach Antragstellung aufgrund pflichtgemäßen Ermessens und nach Maßgabe dieser RRL. Die Gewährung der Ausgleichsleistung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit entsprechender Haushaltsmittel.

1.3 Umsetzung

Die Gewährung von Ausgleichszahlungen kann nicht direkt auf diese Richtlinie gestützt werden. Diese bedarf der Umsetzung durch die zuständigen Behörden in den Ländern. Die landeseigenen Richtlinien konkretisieren den durch diese RRL vorgegebenen Rahmen unter Berücksichtigung der landesspezifischen Besonderheiten. Die Länder können dabei einschränkende Kriterien festlegen, um einen schadensspezifischen Ausgleich sicherzustellen.

2 Begriffsbestimmungen

2.1 Geschützte Tiere

Als geschützte Tiere gelten nach EU-Recht geschützte Wildtiere, die Fisch fressen, insbesondere Kormorane, Graureiher, Silberreiher und Fischotter oder Sachschäden an Anlagen der Fischerei und der Aquakultur verursachen können, insbesondere der Biber.

2.2 Anlagen

Anlagen im Sinne dieser Richtlinie dienen der Aquakultur gemäß Artikel 4 Nummer 25. der Verordnung (EG) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die gemeinsame Fischereipolitik oder der Fischereiausübung.

3 Berechnungsverfahren und Zuständigkeiten

Die Länder bestimmen eine für die Regulierung von Schäden nach dieser RRL zuständige Behörde. Die Schäden werden auf der Ebene des einzelnen Begünstigten berechnet.

4 Empfänger

4.1 Unternehmen

Antragsberechtigt sind Unternehmen, unbeschadet der gewählten Rechtsform, deren Geschäftstätigkeit den Fischerei- oder Aquakultursektor umfasst und die die Kriterien zur

Qualifizierung als Kleinst-, kleines oder mittleres Unternehmen („KMU“) nach Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1388/2014² erfüllen.

4.2 Ausschluss bei Unternehmen in Schwierigkeiten

Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Randnummern 20 und 23 der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten³ sind von einer Ausgleichszahlung ausgeschlossen, es sei denn, die Schwierigkeiten sind auf das Schadensereignis zurückzuführen.

4.3 Ausschluss bei Beteiligung der öffentlichen Hand

Nicht gefördert werden Unternehmen, bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 % des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt.

4.4 Ausschluss bei Rückforderungsanordnung der Kommission

Von einer Ausgleichszahlung ausgeschlossen sind Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet haben.

4.5 Beachtung der Vorgaben der Gemeinsamen Fischereipolitik

Antragsteller, die einen oder mehrere der in Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 508/2014⁴ genannten Verstöße oder Vergehen oder einen Betrug gemäß Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 in dem Zeitraum begangen haben, der in den delegierten Rechtsakten auf der Grundlage von Artikel 10 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 festgelegt ist, sind von einer Ausgleichszahlung ausgeschlossen.

4.6 Ausschluss bei Falschangaben

Mit dem Antrag ist schriftlich zu erklären, dass kein Betrug im Rahmen des EFF oder des EMFF und kein schwerer Verstoß gegen die GFP-Vorschriften begangen wurden sowie keine Umweltstraftaten gemäß Art. 3 und 4 der Richtlinie 2008/99/EG vorliegen. Wird

² Verordnung (EU) Nr. 1388/2014 der Kommission vom 16. Dezember 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen zugunsten von in der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur tätigen Unternehmen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, (ABl. L 369 vom 24.12.2014, S. 37).

³ Mitteilung der Kommission, Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten, ABl. C 249 Seite 1 vom 31.7.2014.

⁴ Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2328/2003, (EG) Nr. 861/2006, (EG) Nr. 1198/2006 und (EG) Nr. 791/2007 des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 1255/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates.

festgestellt, dass ein Begünstigter vorsätzlich falsche Angaben gemacht hat, so wird der betreffende Antrag von der Ausgleichszahlung ausgeschlossen, und bereits gezahlte Mittel werden zurückgefordert.

5 Gegenstand der Ausgleichszahlungen

5.1 Beihilfefähige Kosten

Ein Ausgleich wird für unmittelbar durch geschützte Tiere verursachte Schäden gewährt. Beihilfefähig sind nachweisbare Ertragsausfälle aufgrund der vollständigen oder teilweisen Vernichtung der Aquakulturproduktion und der entsprechenden Produktionsmittel bzw. nachweisbare Ertragsausfälle in der Fischerei sowie Sachschäden an Vermögenswerten der Fischerei und der Aquakultur, insbesondere an Anlagen der Aquakultur, Gewässern, Dämmen, Vorflutern und Fanggeräten.

5.2 Sachschäden

Die Berechnung von Sachschäden erfolgt auf der Grundlage der Reparaturkosten oder des wirtschaftlichen Wertes des betroffenen Vermögenswertes vor dem Schadensereignis. Die Differenz zwischen dem Wert des Vermögensgegenstands vor und nach dem Schadensereignis darf nicht überschritten werden.

5.3 Ertragsausfall

Die entstandene Einkommensminderung in der Aquakultur ergibt sich aus:

Schritt 1: Ermittlung des Gesamtverlustes in % =

$$[\text{Besatzmenge in Stück minus Abfischmenge in Stück}] / \text{Besatzmenge} * 100$$

Schritt 2: Ermittlung des Verlustes durch geschützte Tiere in % =

$$[\text{Gesamtverlust in \% minus Verluste durch nicht kalkulierbare Einflüsse in \%}]$$

Schritt 3: Berechnung der Verluste durch geschützte Tiere in kg =

$$[\text{Verlustanteil durch geschützte Tiere in \%} * \text{Besatzmenge in Stück} * \text{durchschnittliches Endgewicht/Stück}]$$

Schritt 4: Berechnung der Schadenssumme in EUR =

$$[\text{Verlust durch geschützte Tiere in kg} * \text{Marktpreis der jeweiligen Fischart/kg}]$$

Schritt 5: Abzug Leistungen Dritter oder nicht angefallener Ausgaben von der Schadenssumme.

Die entstandene Einkommensminderung in der Fischerei ergibt sich aus:

Schritt 1: Berechnung der Schadenssumme in EUR =

[Verlust durch geschützte Tiere in kg * Marktpreis der jeweiligen Fischart/kg]

Schritt 2: Abzug Leistungen Dritter von der Schadenssumme.

5.4 Vermeidung von Überkompensationen

Die Ausgleichsleistungen müssen auf maximal 100 % der beihilfefähigen Kosten begrenzt sein.

Die Ausgleichsleistungen für die Küstenfischerei müssen auf maximal 50 % der beihilfefähigen Kosten begrenzt sein. In Anlehnung an VO (EU) 508/2014⁵ Anl. 1 kann der maximale Beihilfesatz für die kleine Küstenfischerei um bis zu 30 Prozentpunkte auf insgesamt maximal 80 % angehoben werden.

Zur Vermeidung einer Überkompensation ist der ermittelte Schaden um folgende Beträge zu verringern:

- Leistungen Dritter (z. B. Spenden oder Versicherungsleistungen),
- nicht angefallene Ausgaben aufgrund der Beeinträchtigung durch die geschützten Tiere.

Der Begünstigte hat hierfür gegenüber der zuständigen Behörde alle auf Grund des Schadereignisses erhaltenen oder beantragten Zuwendungen, Zahlungen und sonstigen geldwerten Leistungen Dritter, insbesondere etwaige Versicherungszahlungen, offenzulegen. Die zuständige Behörde berücksichtigt diese Angaben bei der Berechnung der Ausgleichszahlung.

5.5 Kumulierung

Die Kumulierung von Leistungen nach dieser RRL mit anderen Beihilfen ist zulässig. Werden die Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten gewährt, setzt dies voraus, dass die Beihilfeintensität von 100 % nicht überschritten wird. Die zuständige Landesbehörde stellt sicher, dass keine Überkompensation erfolgt.

⁵ Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2328/2003, (EG) Nr. 861/2006, (EG) Nr. 1198/2006 und (EG) Nr. 791/2007 des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 1255/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates (Abl. EU vom 20.5.2014, L 149/1)

6 Voraussetzungen

6.1 Bestehen eines unmittelbaren kausalen Zusammenhangs

Ein Ausgleich kann gewährt werden, sofern der Schaden im Zusammenhang mit dem Betrieb einer Aquakulturanlage oder der Fischereiausübung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit durch geschützte Tiere nach Ziffer 2.1 dieser Richtlinie verursacht wurde. Die Feststellung erfolgt durch die zuständige Behörde.

6.2 Präventions- und Abwehrmaßnahmen

Der Begünstigte hat nachzuweisen, dass er angemessene Präventionsmaßnahmen wie z. B. Überspannung von Teichen, Schallschutzanlagen oder Schutzzäunen getroffen sowie die Möglichkeiten einer legalen Abwehr wie z.B. Vergrämungsabschüsse ausgeschöpft hat. Die für die Ausgleichleistungen zuständigen Behörden stufen Präventions- und Abwehrmaßnahmen als angemessen ein.

7 Verfahren

7.1 Schadensfeststellung

Der Schaden ist durch den betroffenen Betrieb unverzüglich der zuständigen Behörde zu melden. Die Länder regeln die Einzelheiten zur Schadensanzeige, zur Feststellung des eingetretenen Schadens einschließlich der Durchführung von Vor-Ort-Terminen, sowie zur Festlegung angemessener Präventionsmaßnahmen.

7.2 Antragstellung

Die Antragstellung auf Ausgleichsleistung der durch geschützte Tierarten entstandenen Schäden eines Kalenderjahres muss bis zum 31. März des Folgejahres erfolgen. Der Antragsteller hat Angaben zum Umfang des Schadens in seinem Fischerei- oder Aquakulturbetrieb anhand von schriftlichen Unterlagen nachzuweisen.

8 Sonstige Bestimmungen

8.1 Auszahlungen

Die Ausgleichsleistungen werden direkt an das betroffene Unternehmen gezahlt.

8.2 Auszahlungsfrist

Eine gewährte Ausgleichsleistung muss innerhalb von vier Jahren nach dem Schadereignis ausgezahlt worden sein.

8.3 Bestimmungen der Gemeinsamen Fischereipolitik

Der Begünstigte hat nach der Antragsstellung bis zum Abschluss des Vorhabens, sowie für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Erhalt der Abschlusszahlung die Bestimmungen der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) einzuhalten. Er muss die Leistung zurückzahlen, wenn er in diesem Zeitraum einen oder mehrere der in Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 genannten Verstöße begangen hat.

8.4 Transparenz

Die bewilligenden Stellen veröffentlichen Informationen nach Randnummer 69 Buchstabe c) der Leitlinien über jede Einzelbeihilfe von über 30.000 EUR in der Beihilfentransparenzdatenbank der Europäischen Kommission (TAM)⁶.

9 Schlussbestimmungen

9.1 Inkrafttreten

Diese RRL tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Portal Fischerei (<https://www.portal-fischerei.de>) in Kraft, frühestens jedoch am Tag nach der Genehmigung durch die Europäische Kommission.

9.2 Außerkrafttreten

Diese RRL tritt am 31. Dezember 2026 außer Kraft.

Bonn, den 2. August 2021

Bundesministerium
für Ernährung und Landwirtschaft

Im Auftrag

Dr. Pott

⁶ <https://webgate.ec.europa.eu/competition/transparency/public/search/home/>